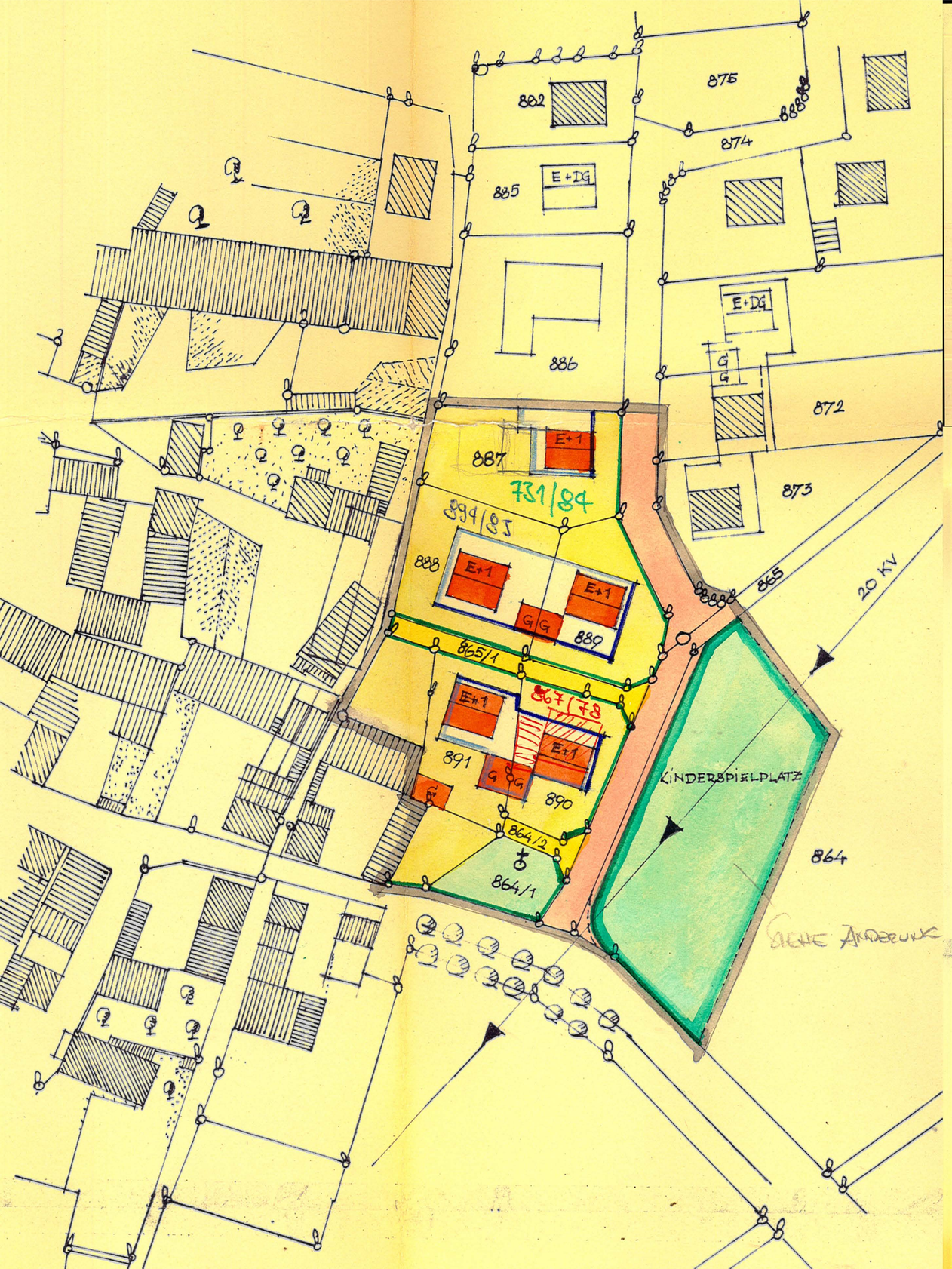

SULZHEIM

ERGÄNZUNG DES GENEHM. BEBAUUNGSPLANES
» AN DER DONNERSDORFER STRASSE II «

1. Änd. Donnersdorfer Str.

M 1 : 1000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG : ALLGEMEINES WOHNGEBIET

BAUWEISE : OFFENE BAUWEISE

Hinweise und Festsetzungen:

- Grenzen des Geltungsbereiches
- Straßen-und Grünflächenbegrenzungslinien
- Vordere Baugrenze
- Seitliche und rückwärtige Baugrenze
- Ortsstraßen
- Grundstücke für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- E+DG — Zulässig Erdgeschoß u.ausgebautes Dachgeschoß, Satteldach 5o°, Traufhöhe 3,2o m
- E+1 — Zulässig Erdgeschoß u. 1 Vollgeschoß, Satteldach 26°-28°, Traufhöhe 6,00m
- G — Garagen, Dachneigung ≦ 6°, Pultdach
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- 2o KV-Leitungen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für Grundstücksteilung
- 867 — Flurstücksnummern

Der Bebauungsplan wurde von den Grundstückseigentümern und den Angrenzern zum Zeichen der Anerkennung unterschrieben.

Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan gem. § 1o BbauG am als Satzung beschlossen.

Sulzheim, den 12.8.68

Bürgermeister

NACHBARN:
Heim Kl.
Pfeuer V.
Riemeck Franz
Wagner Olga
Schmidt Emil

Weitere Festsetzungen:

1. Das Bauland ist als
   ALLGEMEINES WOHNGEBIET
   festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, ausnahmsweise können nichtstörende Gewerbe-und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
2. Für das Baugebiet wird
   OFFENE BAUWEISE festgesetzt.
3. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
4. Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet zulässigen Grundstücken selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
5. Mindestgröße der Baugrundstücke allgemein 600qm.
6. Abstandsregelung entsprechend Art. 6 BBO.
7. Die Höhe der Einfriedungen ist auf 1,1om ab OK-Gehsteig festgesetzt. Die Sockel der Einfriedungen dürfen höchstens 3o cm hoch sein. Grelle Farbanstriche sind verboten. Maschendrahtzäune sind mit einer Hecke zu hinterpflanzen.
8. Die Gebäude sind in gedeckten Farben zu streichen. Auffallende Farben, auch weiß, sind zu vermeiden.

Dieser Bebauungsplan ergänzt den von der Regierung von Unterfranken am 8.3.1965 genehmigten Bebauungsplan vom 2.1o.1962. Er setzt die Bebauung und Nutzung der südlichen Grundstücke des genehmigten Bebauungsplanes fest.

Planfertiger:

Gerolzhofen, den 7.Juli 1968.

Kühnel

Dipl.Ing. Herbert Kühnel
Gerolzhofen, Sudetenstraße 12

Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Gerolzhofen: